

Anforderungen an die Kanzlei herantraten. Sehr möglich ist auch, daß der große Gegensatz, den Marculf zwischen den Diktatoren alten Schlages, wie Landerich, und den gewöhnlichen Kanzlei-beamten konstruiert¹, als Hintergrund den tiefgreifenden Wechsel der Bildung hatte, auf den hier eben hingewiesen ist. Selten war jedenfalls die Notwendigkeit so dringend, ein Hilfs- und Lehrbuch für die Reichskanzlei zu besitzen, als in dieser Zeit des Überganges.

Die sehr verschiedenartigen Ziele, die sich aus Marculfs Einleitung und aus dem Inhalt seines Werkes ergeben haben, finden also gerade in den außergewöhnlichen Verhältnissen der Reichskanzlei in der ausgehenden Zeit Karl Martells eine befriedigende Erklärung. Fügt man hierzu die unbestrittene Tatsache, daß Marculf tatsächlich der Lehrer der neuen karolingischen Reichskanzlei geworden ist, so wird man im Gegensatz zu KRUSCH annehmen müssen, daß hier ein innerer Zusammenhang gewaltet hat, und daß Marculf dieses große Ziel bei seinem Werke von vornherein im Auge gehabt hat.

Hiermit hat aber nur das I. Buch der Arbeit Marculfs, die Königsurkunden, seine Erklärung gefunden, und es bleibt noch übrig, den 2. Teil der Sammlung zu untersuchen, dem Marculf selbst den Titel Gau-Urkunden gegeben hat², ein Titel, der allerdings nicht genau zutreffend ist.³ Um sich einen wirklichen Begriff von dem Inhalt und dem Aufbau des II. Buches zu machen, wird es am zweckmäßigsten sein, ein kurzes Inhaltsverzeichnis zu geben. Ähnlich wie bei den Königsurkunden läßt sich ein systematischer Aufbau nicht feststellen, sondern allerhöchstens das Zusammenfassen zusammengehöriger Urkunden zu Gruppen; es hat daher seinen guten Grund, wenn Marculf für die Übersicht nachdrücklich auf das Titelverzeichnis hinweist.⁴ Wie in Buch I wird mit einer Reihe kirchlichen Zwecken dienender Formeln begonnen, n. 1—6 befassen sich mit Schenkungen an die Kirche. Es folgt dann ein plötzlicher Sprung in das Erbrecht n. 7, ein gemeinschaftliches Testament der Ehegatten und gegenseitiger Erbeinsetzung zu lebenslänglicher Nutznießung; daran schließen sich n. 8 bis 17 noch eine Reihe weiterer Formeln aus dem Gebiet des

¹) Vgl. S. 102. ²) *Incipiunt scedolae, qualiter cartas paginis fiantur* (Form. S. 70), es steht dies anscheinend im Zusammenhang mit einer Wendung der Einleitung (Form. S. 37¹²). ³) Auch die Bezeichnung als nichtkönigliche Urkunden ist nicht umfassend genug. BRUNNER 1², 579; vgl. S. 78. ⁴) Vgl. S. 101.